



Dr. Florian Toncar
Parlamentarische Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail:
Initiative SustainVBL

info@sustainvbl.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4283
FAX +49 (0) 30 18 682-4497
E-MAIL florian.toncar@bmf.bund.de
DATUM 27. Dezember 2022

BETREFF **Ihr Schreiben vom 23. November 2022: „Transparenz und Sicherheit für die Versicherten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“**

GZ **VII C 5 - WK 8086/19/10018 :001**
DOK **2022/1266103**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben in obiger Angelegenheit, auf das ich gerne antworte. Zum besseren Verständnis und mit Blick auf Ihre Fragen unter 3. darf ich folgende Informationen zur Beaufsichtigung der VBL voranstellen:

Wie Sie zutreffend schreiben, führt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Aufsicht über die VBL. Diese Aufsicht erstreckt sich nach der VBL-Satzung darauf, dass die Tätigkeit der Anstaltsorgane nicht gegen Gesetz oder Satzung oder gegen Belange der VBL verstößt. Ausgenommen von der BMF-Aufsicht ist die Beaufsichtigung des Abrechnungsverbandes der freiwilligen Versicherung, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) obliegt.

Das BMF hat mit der BaFin Anfang 2020 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen (vgl. amtlicher Teil des Bundesanzeigers – BAnz AT 23.01.2020 B2), nach der die BaFin für das BMF bestimmte Aufsichtstätigkeiten in der Pflichtversicherung wahrnimmt, darunter die Beaufsichtigung des Kapitalanlagemanagementsystems der VBL, das den aktuellen Standards für Pensionskassen gerecht werden muss.

Die danach maßgeblichen regulatorischen Anforderungen der Kapitalanlage der VBL, deren Einhaltung die BaFin kontrolliert, beruhen auf dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Die

VBL hat die Anforderungen in ihren Grundsätzen der Anlagepolitik im Abschnitt „Regulatorische Vorgaben“ zusammengefasst. Die Grundsätze sind im Internetauftritt der VBL öffentlich zugänglich (<https://www.vbl.de/de/grunds%C3%A4tze-der-anlagepolitik>), weshalb ich an dieser Stelle auf eine Wiederholung der Bestimmungen verzichte.

Laut VBL-Satzung obliegt dem Bundesrechnungshof die Prüfung der Rechnungen der VBL.

Der Aufsicht des BMF und der BaFin ist der von Ihnen angeführte Artikel des „Manager Magazin“ bekannt. Auskünfte zu einzelnen Geschäftsabschlüssen bzw. zur Strategie der VBL in der Kapitalanlage an außenstehende Dritte bzw. die Öffentlichkeit sind im Hinblick auf die zu wahrenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der VBL und mit Blick auf die zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihrer Vertrags- und Geschäftspartner nur in engen Grenzen zulässig. Ich bitte daher um Verständnis dafür, dass es nicht möglich ist, auf Ihre diesbezüglichen Fragen hier näher einzugehen.

Ihre weiteren Fragen unter 4. zur Nachhaltigkeitsstrategie und unter 5. zur Transparenz für Versicherte und interessierte Öffentlichkeit sind ebenfalls in dem für die VBL geltenden rechtlichen Rahmen zu beantworten, der stets von einer Abwägungsentscheidung zwischen den Rechten des Versicherers auf Wahrung seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und den Belangen der Versicherten geprägt ist. In den bereits erwähnten und auf der Homepage veröffentlichten Grundsätzen der Anlagepolitik hat die VBL im Abschnitt „Nachhaltigkeit“ ihr Verständnis im Sinne von ESG (Environment, Social, Governance - Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) inkl. der verfolgten Nachhaltigkeitsstrategie dargelegt. Aus aufsichtlicher Sicht liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die VBL bestehenden Offenlegungs- und Informationspflichten nicht hinreichend nachkommt.

Die Aufsicht über die VBL ist nach ihrer Satzung auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgerichtet und umfasst daher nicht die von Ihnen geäußerte Erwartung an die Aufsicht, der VBL etwa den Ausschluss von Investments in bestimmte Energieträger oder einer Vorgabe zur Offenlegung von Anlagen auf Wertpapierenebene vorzugeben.

Die VBL ist eine von Bund und Ländern (mit Ausnahme von Hamburg und dem Saarland) gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihr Zweck besteht darin, Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Kapitalanlagen der VBL haben sich insbesondere auch an den intern aufgestellten Richtlinien für die Vermögensanlage auszurichten, in denen der Anstaltszweck zu berücksichtigen ist. Die Richtlinien werden vom Verwaltungsrat der VBL beschlossen. Das Gremium ist paritätisch mit 19 Vertretern der Träger (Arbeitgeberseite), davon zwei Bundesvertreter, und 19 Gewerkschaftsvertretern einschließlich Versichertenvertretern besetzt.

Die Interessen der Versicherten und der Rentenbezieher werden nach hiesiger Wahrnehmung über den Verwaltungsrat der VBL aktiv eingebracht. Der Verwaltungsrat ist fortlaufend mit der Weiterentwicklung der Richtlinien befasst, unter anderem um vor dem Hintergrund des Klimawandels die Aspekte der Nachhaltigkeit zu stärken und um zugleich wegen des Anstaltszwecks die Möglichkeiten für die VBL zu verbessern, langfristig Kapitalerträge zu erwirtschaften.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Florian Tann". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.